

Wahl 2019-Detail

Pflegepersonal mit dem Problem nicht alleine lassen!

Wahl 12. Juli 2019 - Nach dem gestrigen vom Bundesverfassungsgericht gesprochenen Urteil über die Anforderungen an die 5-Punkt- oder 7-Punkt-Erfassung von Patienten in der Psychiatrie weist der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfP) auf erheblichen Handlungsbedarf hin. „Auch wenn es gut und wichtig ist, dass mit dem Klärungsprozess von höherer Stelle jetzt Klarheit geschaffen wurde und die Verantwortlichen der Patienten gestützt werden sollen, damit nicht die Probleme, die sich bei der Versorgung und Behandlung unserer Patienten ergeben, überhand nehmen.“

Der DBfP findet alle Verantwortlichen in den Einrichtungen dringend auf, tragfähige Konzepte zu treffen und konsequent umzusetzen. Es darf nicht genötigt werden, dass das Pflegepersonal in Fälle einer Eskalation mit dem Problem alleine gelassen wird“, sagt DBfP-Sprecherin Johanna Krüger. „Welche konkreten Möglichkeiten stehen zur Verfügung und können genutzt werden? Soll ein ständiger Anwesenheit von Mitarbeitern notwendig sein? Sollen weitere Maßnahmen ergriffen werden? Soll es eine rechtliche Begleitung geben? Wie sollte der Kontakt mit den Angehörigen gestaltet werden? Eine umfassende Beratung hat erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Patienten und Mitarbeiter. Auch die Patienten und Mitarbeiter haben Anspruch auf den Schutz ihrer Grundrechte, beispielsweise das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Alle beteiligten Einrichtungen und Arbeitgeber haben die entsprechende Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen.“

Hintergrund des gestrigen ergebnissen Urteils war u.a. der Fall eines Patienten in einer psychiatrischen Klinik, der mehrfach Selbstverletzungen erlitten und Mitarbeiter gefährdet und bedroht hatte. Er hatte in Verlauf mehrere Tage beschützt, isoliert, mobilisiert, beruhigt, mit Medikamenten versorgt und Kriseninterventionsgespräche besucht.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in beiden Fällen ist unter dem Aktenzeichen 2 BVR 183/15 sowie 2 BVR 183/16 zum Bundesverfassungsgericht zu finden.

Quelle: Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e.V. (DBfP), 12.07.2019 08:30